



# VERBAND ÖFFENTLICH BEDIENSTETER

## BETRIEBSSPORT TISCHTENNIS

[www.voeb-tt.at](http://www.voeb-tt.at)

### MEISTERSCHAFT 2020/2021

#### RUNDSCHREIBEN 5

Erstellt am 27.9.2020

- 5.01. Beiliegend die neueste Aussendung des WTTV zum Spielbetrieb in Corona-Zeiten. Der VÖB übernimmt sämtliche inhaltliche Vorgaben und ersucht alle Vereine und Spieler diese genauestens einzuhalten.  
Damit ist z.B.: festgehalten, dass in sämtlichen Sportstätten MNS- Pflicht (außer bei der Sportausübung selbst) besteht. Insbesondere darf auf die Aufzeichnungspflicht verwiesen werden.
- 5.02. Da der Verein SV POST Wien die Maßnahmen der Bundesregierung in deren Spiellokal (1210 Wien, Bahnsteggasse 17 – 23) nicht einhalten kann, zieht SV POST Wien sämtliche Mannschaften zurück; Betroffen von der Rückziehung sind die 2., 4. und 6. Klasse. Die jeweiligen Spielpartner haben spielfrei außerdem wird der SV POST Wien die betroffenen Vereine der Runden 4 und 5 informieren. Im Onlinesystem wurden die entsprechenden Eingaben bereits durchgeführt.
- 5.03. Das 35. VÖB – Turnier wird im heurigen Jahr nicht stattfinden.

## Euer MUBA

Diese Aussendung ist ein Service des VÖB und dient ausschließlich zur Information. Solltest Du in Hinkunft keine Rundschreiben bzw. INFO´s mehr erhalten wollen, bitten wir um Mail-Nachricht an [muba@voeb-tt.at](mailto:muba@voeb-tt.at).



[www.obv.com](http://www.obv.com)



An alle WTTV-Vereine

**ZVR-Zahl:** 839699515  
**Sekretariat:** Nikolsdorfergasse 8  
A-1050 Wien  
**e-mail:** office@wttv.at  
**Internet:** www.wttv.at  
**Mobiltelefon:** (+43 [0]650) 548 10 10  
**Bankverbindung:** Bank Austria  
AT941200000624244018

Wien, 20.9.2020

### **Information zu Maßnahmen für den WTTV-Spielbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 - Nr. 10**

Aufgrund der neu kundgemachten COVID-19-Maßnahmenverordnung sind Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 10 Personen untersagt. Laut den neuesten Auskünften von Sport Austria können aber in einer Sportstätte auch mehrere Gruppen mit maximal 10 Personen parallel trainieren, falls eine Durchmischung dieser Gruppen ausgeschlossen werden kann. Daher ist die parallele Austragung von Meisterschaftsspielen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand weiterhin möglich. Folgende Maßgaben sind aber zu beachten:

- **Pro Meisterschaftsspiel dürfen nur die antretenden SpielerInnen, ein/e BetreuerIn pro Mannschaft und ein/e SchiedsrichterIn in der Halle anwesend sein.**
- **Abgesehen von den an Meisterschafts- und Cupspielen beteiligten Personen dürfen parallel zusätzlich maximal 10 Personen in der Halle<sup>1</sup> anwesend sein. Das betrifft ZuseherInnen, VereinsfunktionärInnen, andere trainierende SpielerInnen etc.**
- **Daher dürfen von Gastmannschaften nur die antretenden SpielerInnen und ein/e BetreuerIn zu einem Auswärtsspiel kommen – es sei denn, es wird mit dem Heimverein vorab etwas anderes vereinbart.**

Aufgrund der COVID-19-Maßnahmenverordnung ergeben sich folgende weitere Auflagen:

- **Unserem Kenntnisstand nach dürfen bis auf Weiteres keine Turniere mit mehr als 10 Personen stattfinden. Die Wiener Meisterschaften 2020**

---

<sup>1</sup> Wenn ein Verein über zwei oder mehr räumlich vollständig getrennte Hallen (jeweils eigener Eingang, keine Mauerdurchbrüche zwischen den Hallen) verfügt, sind diese getrennt zu betrachten.

**werden daher vorerst nicht ausgeschrieben. Die Nachwuchs-RC-Turniere werden bis auf Weiteres nicht ausgetragen.**

- **Von der Beschränkung der HöchstteilnehmerInnenzahl sind auch Gruppentrainings mit einheitlicher Beginn- und Endzeit umfasst. Es dürfen daher keine organisierten Trainings mit mehr als 10 TeilnehmerInnen stattfinden.**

Bei all diesen Auflagen handelt es sich nicht um bloße Empfehlungen, sondern um vom Gesundheitsministerium verordnete Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen auf Grundlage von § 15 Epidemiegesetz. Ein Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.450 bestraft werden.

Auch die **Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Sportstätten außer bei der Sportausübung** beruht auf einer Verordnung des Gesundheitsministeriums (auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes). Auch hier bedeutet ein Zuwiderhandeln eine Verwaltungsübertretung, die von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600 bestraft werden kann.

- **Außerhalb der Spielbox ist immer ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das betrifft ZuseherInnen ebenso wie SpielerInnen und BetreuerInnen, die neben der Box sitzen. Dies gilt auch für die Garderoben - ausgenommen sind Nassräume.**

f. d. WTTV

Ing. Erwin Urbitsch	Mag. Harald Kinzl	Mag. Rudolf Sporrer	Gunter Schönbauer
Präsident	Vizepräsident	Vizepräsident	Vizepräsident